

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. April 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 13 und 117

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 6. April 2017

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.58)*]

71/280. Modalitäten für die zwischenstaatlichen Verhandlungen über den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/1 vom 19. September 2016 mit dem Titel „New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten“ und die Einleitung eines Prozesses zwischenstaatlicher Verhandlungen, der zur Annahme eines globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration auf einer zwischenstaatlichen Konferenz im Jahr 2018 führt, sowie auf ihren Beschluss, darauf hinzuarbeiten, im Jahr 2018 einen globalen Pakt für Flüchtlinge anzunehmen, und darauf hinweisend, dass die beiden Prozesse getrennt, unterschiedlich und voneinander unabhängig sind,

sowie daran erinnernd, dass der globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration eine Reihe von Grundsätzen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten zur internationalen Migration in allen ihren Dimensionen festlegen würde, ein wichtiger Beitrag zum globalen Regelungssystem für die internationale Migration wäre und die Koordinierung in diesem Bereich stärken würde, einen Rahmen für eine umfassende internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Migranten und menschliche Mobilität bieten würde, alle Aspekte der internationalen Migration abdecken würde, einschließlich der humanitären, entwicklungsbezogenen, menschenrechtlichen und anderen Aspekte der Migration, von der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[1] und der Akionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[2] geleitet wäre und der im Oktober 2013 angenommenen Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung[3] Rechnung tragen würde,

unter Begrüßung des Abkommens zur Herstellung engerer Rechts- und Arbeitsbeziehungen zwischen der Internationalen Organisation für Migration, deren Mitgliedstaaten sie als die im Migrationsbereich weltweit federführende Organisation ansehen, und den Vereinten Nationen als einer verwandten Organisation[4] und unter Hervorhebung ihrer wichtigen Rolle in der gemeinsamen Betreuung der Verhandlungen durch die Bereitstel-

[1] Resolution 70/1.

[2] Resolution 69/313, Anlage.

[3] Resolution 68/4.

[4] Resolution 70/296.

17-05719 (G)





lung der notwendigen fachlichen und grundsatzpolitischen Kompetenzen, um so die Annahme des globalen Paktes herbeizuführen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär, wie in seinem Schreiben vom 21. Dezember 2016 zum Ausdruck gebracht, beabsichtigt, die Einsetzung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration zu empfehlen,

1. *beschließt*, dass die zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme eines globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration

a) unmittelbar vor der Eröffnung der Generaldebatte der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden wird, sofern nicht anders vereinbart;

b) auf möglichst hoher politischer Ebene, einschließlich Staats- und Regierungschefs, abgehalten wird;

c) ein zwischenstaatlich ausgehandeltes und vereinbartes Ergebnis mit dem Titel „Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ hervorbringen wird, dessen Inhaltsrahmen in Anhang II ihrer Resolution 71/1 festgelegt ist;

d) außerdem Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und der anderen Beratungen der Konferenz hervorbringen wird, die in den Konferenzbericht aufgenommen werden;

2. *unterstreicht*, dass das von der zwischenstaatlichen Konferenz zu verabschiedende Ergebnisdokument die folgenden Hauptelemente umfassen kann: umsetzbare Zusagen, Umsetzungsmittel und einen Rahmen zur Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung;

3. *beschließt*, dass die zwischenstaatliche Konferenz und ihr Vorbereitungsprozess allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Mitgliedern der Sonderorganisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung zur Teilnahme offenstehen;

4. *lädt* die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter der Arbeit der Generalversammlung und der Organisationen und Organe der Vereinten Nationen teilzunehmen, *ein*, als Beobachter an der zwischenstaatlichen Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, zwei Ko-Moderatoren zu ernennen, mit dem Auftrag, die zwischenstaatlichen Konsultationen und Verhandlungen zu Fragen betreffend den globalen Pakt, die zwischenstaatliche Konferenz und ihren Vorbereitungsprozess in regelmäßiger Abstimmung und Konsultation mit allen Mitgliedstaaten und Regionalgruppen zu leiten, und unterstreicht, dass die Konsultationen und Verhandlungen offen, transparent und inklusiv sein müssen, um die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu fördern und zu stärken;

6. *weist erneut darauf hin*, wie wichtig die wirksame Teilnahme aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, des Privatsektors, der akademischen Einrichtungen, der Parlamente, der Diasporagemeinschaften und der Migrantenorganisationen, an der zwischenstaatlichen Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess ist, und

a) bittet die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich beim Sekretariat zu registrieren, um an der zwischenstaatlichen Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

b) ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste anderer relevanter Vertreter maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen, des Privatsektors, der Diasporagemeinschaften und der Migrantenorganisationen zu erstellen, die an dem Vorbereitungsprozess teilnehmen

und mitwirken dürfen, dabei den Grundsatz der Transparenz und der ausgewogenen geografischen Vertretung zu berücksichtigen und in gebührender Weise darauf zu achten, dass die wirksame Beteiligung von Frauen gewährleistet ist, und die Liste den Mitgliedstaaten bis spätestens April 2017 zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen[5];

c) ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, eine weitere Liste anderer relevanter Vertreter maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen, des Privatsektors, der Diasporagemeinschaften und der Migrantenorganisationen zu erstellen, die an der zwischenstaatlichen Konferenz teilnehmen und mitwirken dürfen, dabei den Grundsatz der Transparenz und der ausgewogenen geografischen Vertretung zu berücksichtigen und in gebührender Weise darauf zu achten, dass die wirksame Beteiligung von Frauen gewährleistet ist, und die Liste den Mitgliedstaaten bis spätestens April 2018 zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen[5];

7. *betont*, wie wichtig Beiträge sind, die unterschiedliche Realitäten berücksichtigen, und ermutigt daher alle maßgeblichen Interessenträger, während aller Phasen des Vorbereitungsprozesses und während der Konferenz selbst wirksame Beiträge zu leisten und aktiv mitzuwirken, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren und konkreter Maßnahmen, beispielsweise durch die Abhaltung nationaler Konsultationen mit einer Vielzahl von Interessenträgern und die Beteiligung an globalen, regionalen und subregionalen Plattformen;

8. *unterstreicht*, dass die maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, der wissenschaftlichen und wissensbasierten Institutionen, der Parlamente, der lokalen Behörden, des Privatsektors und der Migranten selbst, ihre Auffassungen insbesondere mittels informeller Dialoge, zu denen sie von den Ko-Moderatoren eingeladen werden, beisteuern können; der zwischenstaatliche Charakter der Verhandlungen wird jedoch uneingeschränkt geachtet;

9. *bittet* die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen[6] folgen, sich beim Sekretariat zu registrieren, um an der zwischenstaatlichen Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess, einschließlich der in Ziffer 30 beschriebenen informellen, interaktiven Verhandlungen mit einer Vielzahl von Interessenträgern, teilnehmen zu können, und bittet die Institutionen sowie die Globale Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die Netzwerke der regionalen Menschenrechtsinstitutionen, globale und regionale Konsultationen abzuhalten und ihre Auffassungen in den Vorbereitungsprozess einzubringen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Vorfeld der Phase I einen Generalsekretär der Konferenz zu ernennen, der im Namen des Systems der Vereinten Nationen als Koordinator für die Unterstützung des Vorbereitungsprozesses und der Organisation der Konferenz fungiert, und vermerkt, dass die Funktion des Generalsekretärs der Konferenz mit dem Abschluss der Konferenz endet;

11. *bekräftigt*, dass das Sekretariat der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration die Verhandlungen gemeinsam betreuen werden, wobei die eine Seite Kapazität und Unterstützung und die andere Seite die notwendigen fachlichen und grundsatzpolitischen Kompetenzen bereitstellt, und beschließt, dass diese gemeinsame Be-

---

[5] Die Liste der vorgeschlagenen und der endgültigen Namen wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Erhebt ein Mitgliedstaat einen Einwand gegen einen Namen, weist er das Büro des Präsidenten der Generalversammlung freiwillig auf die allgemeine Grundlage für seinen Einwand hin; auf Ersuchen eines Mitgliedstaats gibt das Büro alle eingegangenen Informationen an diesen Mitgliedstaat weiter.

[6] Resolution 48/134, Anlage.

treuung auf den gesamten Vorbereitungsprozess zur Erarbeitung des globalen Paktes Anwendung findet;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Wissens- und Erfahrungsschatz des gesamten Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, der Fonds und Programme, der verwandten Organisationen und der regionalen Wirtschaftskommissionen, sowie aller relevanten Mandatsträger der Sonderverfahren und aller zuständigen Vertragsorgane, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, unter gebührender Beachtung des in Genf verfügbaren Sachverstands koordiniert wird, um den von den Staaten gelenkten Vorbereitungsprozess des globalen Paktes und der zwischenstaatlichen Konferenz zu unterstützen und ihre Teilnahme daran zu erleichtern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Mitteilung zum Arbeitsplan der zwischenstaatlichen Konferenz als Grundlage für die detaillierten Modalitäten der zwischenstaatlichen Konferenz auszuarbeiten, die von den Mitgliedstaaten bis Januar 2018 festzulegen sind;

14. *beschließt*, dass der Vorbereitungsprozess, der zur Annahme des globalen Paktes führt, wie folgt aufgebaut ist:

a) Phase I (Konsultationen): April bis November 2017;

b) Phase II (Bestandsaufnahme): November 2017 bis Januar 2018;

c) Phase III (zwischenstaatliche Verhandlungen): Februar bis Juli 2018;

Phase I. Konsultationen

15. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit Unterstützung des Generalsekretärs und unter Heranziehung des insbesondere bei der Internationalen Organisation für Migration sowie bei anderen Mitgliedern der Globalen Gruppe für Migrationsfragen und anderen maßgeblichen Einrichtungen vorhandenen Sachverstands eine Reihe informeller thematischer Tagungen über die Erleichterung einer sicheren, geordneten und regulären Migration zu veranstalten, die von April bis November 2017 unter dem gemeinsamen Vorsitz der Ko-Moderatoren stattfinden und unter anderem auf die in Ziffer 8 des Anhangs II ihrer Resolution 71/1 dargelegten Elemente eingehen sollen, die im Rahmen eines oder mehrerer der nachstehenden Themen wie folgt zu erörtern sind:

a) im Büro der Vereinten Nationen in Genf:

i) Die Menschenrechte aller Migranten, soziale Inklusion und Zusammenhalt sowie alle Formen der Diskriminierung, darunter Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz (April/Mai 2017);

ii) Irreguläre Migration und reguläre Wege, darunter menschenwürdige Arbeit, Arbeitskräftemobilität, Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen und andere relevante Maßnahmen (Oktober 2017);

iii) Internationale Zusammenarbeit und Regelung der Migration in allen ihren Dimensionen, unter anderem an Grenzen, während des Transits, bei der Einreise, der Rückkehr, der Rückübernahme, der Integration und der Wiedereingliederung (Juni 2017);

b) am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York:

i) Beiträge der Migranten und der Diasporagemeinschaften zu allen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich Heimatüberweisungen und Übertragbarkeit erworbener Sozialleistungsansprüche (Juli 2017);

ii) Bekämpfung der Triebkräfte der Migration, einschließlich der nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, Naturkatastrophen und vom Menschen verur-

sachten Krisen, durch Schutz und Hilfe, nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung sowie die Verhütung und Beilegung von Konflikten (Mai 2017);

c) im Büro der Vereinten Nationen in Wien: Schleusung von Migranten, Menschenhandel und moderne Formen der Sklaverei, einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Identifizierung, zum Schutz und zur Unterstützung von Migranten und Opfern des Menschenhandels (September 2017);

16. *beschließt*, dass diese informellen thematischen Tagungen insgesamt maximal 12 Arbeitstage umfassen und jeweils aus zwei oder drei Sachverständigenforen sowie einem interaktiven Austausch bestehen;

17. *beschließt außerdem*, dass jedes Sachverständigenforum von einem Mitgliedstaat moderiert wird, den der Präsident der Generalversammlung in Absprache mit den Regionalgruppen und unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geografischen Vertretung ernennt, und dass bei der Zusammensetzung der Foren die Situation in Herkunfts-, Transit- und Zielländern berücksichtigt wird;

18. *bittet* den Generalsekretär, mit Unterstützung der Internationalen Organisation für Migration im Vorfeld jeder informellen thematischen Tagung interinstitutionelle Themenpapiere vorzulegen und dabei auf den Sachverstand der Globalen Gruppe für Migrationsfragen und anderer maßgeblicher Einrichtungen zurückzugreifen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu dem Vorbereitungsprozess beizusteuern, indem sie während der informellen thematischen Tagungen konkrete Empfehlungen aussprechen und andere Fachbeiträge zu dem globalen Pakt leisten;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, während der Phase I auch ihre Sichtweise auf die komplexe Wechselbeziehung zwischen Migration und nachhaltiger Entwicklung, zwischen Migration und allen Menschenrechten, der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und den Bedürfnissen der Migranten in prekären Situationen sowie ihre Sichtweise zu Migranten im Kindes- und Jugendalter, einschließlich unbegleiteter Kindermigranten, miteinzubeziehen, um ein umfassendes Verständnis der internationalen Zusammenarbeit und der Regelung der Migration in allen ihren Dimensionen zu fördern;

21. *ersucht* die beiden Ko-Moderatoren, auf der Grundlage der von Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderen maßgeblichen Interessenträgern geäußerten Auffassungen Zusammenfassungen der informellen thematischen Tagungen zu erstellen, die in die Erarbeitung des globalen Paktes einfließen werden;

22. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in enger Abstimmung mit der Internationalen Organisation für Migration bis März 2017 einen Arbeitsplan für die Mitgliedstaaten aufzustellen, um die relevanten Prozesse, Mechanismen und Initiativen im Bereich der Migration zu nutzen, und

a) ersucht in dieser Hinsicht die regionalen Wirtschaftskommissionen und bittet ihre subregionalen Büros, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Organisation für Migration, zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern Erörterungen zur Untersuchung regionaler und subregionaler Aspekte der internationalen Migration zu veranstalten und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Beiträge zum Vorbereitungsprozess des globalen Paktes zu leisten;

b) bittet die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger, über regionale und subregionale Beratungsprozesse und gegebenenfalls im Rahmen globaler Prozesse, Mechanismen und Initiativen, darunter das Globale Forum über Migration und Entwicklung, der von der Internationalen Organisation für Migration veranstaltete Internationale Dialog über Migrationsfragen und die einschlägigen Tagungen der mit Migrationsfra-

gen befassten Institutionen der Vereinten Nationen, zu dem Vorbereitungsprozess des globalen Paktes beizutragen;

c) bittet die Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträger, bei den informellen thematischen Tagungen und in Phase II gegebenenfalls Zusammenfassungen und konkrete Empfehlungen vorzulegen, die aus den in dieser Ziffer genannten Prozessen, Mechanismen und Initiativen hervorgegangen sind;

Phase II. Bestandsaufnahme

23. *beschließt*, dass Anfang Dezember 2017 in Mexiko ein dreitägiges Vorbereitungstreffen unter dem gemeinsamen Vorsitz der Ko-Moderatoren stattfinden wird, auf dem eine Bestandsaufnahme der nach den Ziffern 15 und 22 eingegangenen Beiträge erfolgt, und bittet die Teilnehmer in dieser Hinsicht,

a) Beiträge aus den in Ziffer 22 genannten relevanten Prozessen vorzubringen, die nicht in den informellen thematischen Tagungen vorgebracht wurden;

b) Gespräche zu führen und die eingegangenen Beiträge im Hinblick auf die Erleichterung einer sicheren, geordneten und regulären Migration zu prüfen;

c) mögliche Umsetzungsmittel sowie Weiterverfolgungs- und Überprüfungsmechanismen für einen globalen Pakt zu erörtern;

24. *dankt* der Regierung Mexikos für ihr Angebot, das Vorbereitungstreffen auszurichten und für die damit verbundenen Kosten aufzukommen;

25. *ersucht* die Ko-Moderatoren in ihrer Eigenschaft als Ko-Vorsitzende des Vorbereitungstreffens, eine vom Vorsitz erstellte Zusammenfassung des Treffens als Grundlage für den Vorentwurf des globalen Paktes zu erarbeiten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Internationalen Organisation für Migration als Beitrag zu dem Vorentwurf des globalen Paktes und den zwischenstaatlichen Verhandlungen einen Bericht vorzulegen, der Daten und Fakten sowie Herausforderungen und Chancen enthält und sich auf das gesamte Spektrum der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Beiträge stützt, und den Mitgliedstaaten vor Beginn der Phase III Empfehlungen vorzulegen;

Phase III. Zwischenstaatliche Verhandlungen

27. *beschließt*, dass der Vorentwurf des globalen Paktes von den Ko-Moderatoren auf der Grundlage der von Mitgliedstaaten abgegebenen Auffassungen, Zusammenfassungen und Empfehlungen und unter Berücksichtigung der sachdienlichen Beiträge und fachlichen Beratungen aus den Phasen I und II erstellt und den Mitgliedstaaten bis Anfang Februar 2018 für die zwischenstaatlichen Verhandlungen vorgelegt wird;

28. *beschließt außerdem*, dass die zwischenstaatlichen Verhandlungen über den globalen Pakt im Februar 2018 drei Tage, im März 2018 vier Tage, im April 2018 vier Tage, im Mai 2018 fünf Tage, im Juni 2018 fünf Tage und im Juli 2018 fünf Tage dauern und am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden werden;

29. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Flexibilität bei der Abhaltung der informellen Sitzungen im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen und die Möglichkeit der Abhaltung weiterer Konsultationen nach Bedarf, mit Dolmetschung, soweit verfügbar;

30. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, als Teil des Vorbereitungsprozesses der zwischenstaatlichen Konferenz zwischen April 2017 und Juni 2018 viertägige informelle interaktive Anhörungen einer Vielzahl von Interessenträgern zu veranstalten und zu leiten, an denen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen, von Parlamenten, Diasporagemeinschaften, Migranten, Migrantenorganisationen und aus dem Privatsektor teilnehmen, und ersucht

den Präsidenten der Versammlung außerdem, eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erstellen und diese als Beitrag zu den zwischenstaatlichen Verhandlungen verfügbar zu machen;

31. *beschließt*, einen freiwilligen Treuhandfonds für die zwischenstaatliche Konferenz und ihren Vorbereitungsprozess einzurichten, der vorrangig die Anreise und Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, unterstützen soll, beschließt außerdem, dass etwaige Überschüsse in dem freiwilligen Treuhandfonds herangezogen werden können, um die Aktivitäten zur Vorbereitung der Konferenz zu unterstützen, und ermutigt die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten.

74. Plenarsitzung
6. April 2017